



Ortsgemeinde Lohnweiler

Bebauungsplan

„Photovoltaik-Freiflächenanlage Gemarkungsteil „Silberberg“, Gemarkung Lohnweiler“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Auftraggeber



Ortsgemeinde Lohnweiler
Schulstraße 23
67744 Lohnweiler

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

1. Einführung

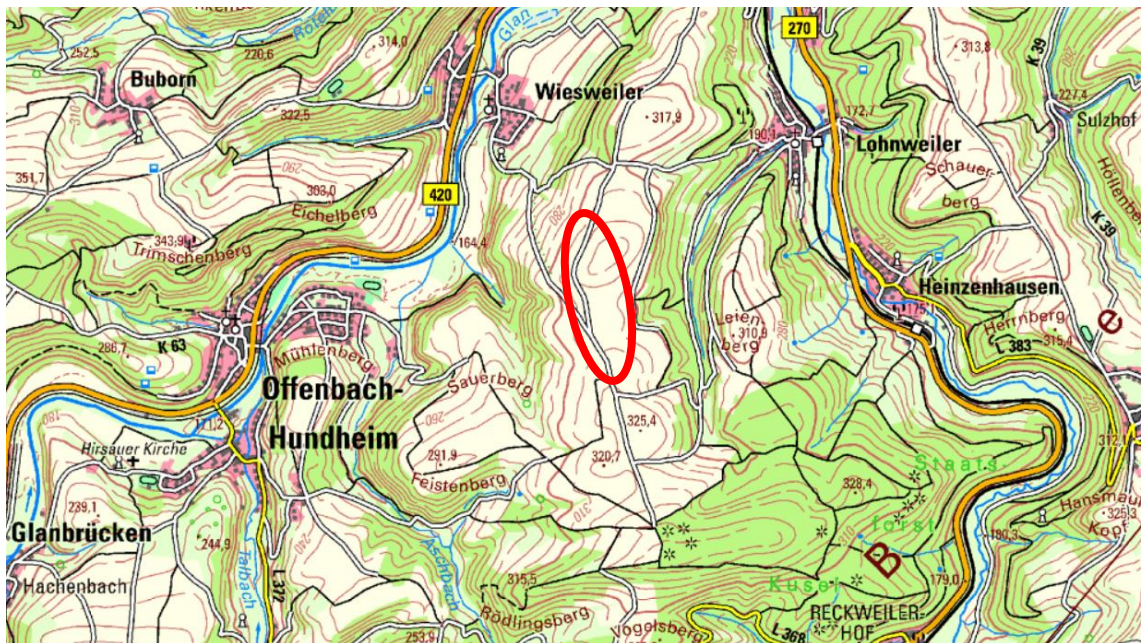
Der Ortsgemeinderat von Lohnweiler hat in seiner Sitzung am 08.06.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gemarkungsteil „Silberberg“, Gemarkung Lohnweiler“ gefasst. In der Sitzung vom 06.11.2024 wurde der Satzungsbeschluss gefasst. Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 13.12.2024 ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem rechtskräftigen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die vorliegende zusammenfassende Erklärung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit wie nachfolgend dargelegt gegliedert:

- Darlegung des Anlasses der Planaufstellung,
- Berücksichtigung der Umweltbelange im Planverfahren,
- zusammenfassende Darlegung der wesentlichen Anregungen und Bedenken der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit aus den durchgeführten Beteiligungsverfahren und Wiedergabe der relevanten Ergebnisse aus der bauleitplanerischen Abwägung, welche Auswirkungen auf den Planentwurf hatten,
- Erläuterung, aus welchen Gründen die Entscheidung für diesen Plan in seiner vorliegenden Ausführung getroffen wurde.

2. Anlass der Planaufstellung



Lage des Geltungsbereichs (rot gekennzeichnet) (Quelle: LANIS 02/2023)

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist.

Konkreter Planungsanlass für die hier vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Planungsabsicht der Gemeinde Lohnweiler zur Förderung des Ausbaus

Erneuerbarer Energien einen Standort für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage bereitzustellen.

In den vergangenen Jahren haben sich bezüglich der Nutzung regenerativer Energien veränderte Tatsachen und Rahmenbedingungen ergeben, zuletzt durch den Referentenentwurf zur erneuten Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).¹ Darin soll u.a. die Treibhausgasneutralität Deutschlands bis 2050 verankert werden.

Zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den raumordnerischen Belangen wurde dem Bauleitplanverfahren ein Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren vorgeschoben. Der Bescheid mit Auflagen wurde am 03.12.2020 gefasst.

Aus energetischer Sicht ist die Fläche für eine solche Nutzung sehr gut geeignet. Vor dem Hintergrund des geringen Konfliktpotenzials mit den Belangen von Natur und Landschaft stellt sich der Bereich aus planerischer Sicht als optimal dar. Weiterhin ist die Förderfähigkeit nach EEG in Teilbereichen gegeben.

Der Gemeinderat hat einen entsprechenden Grundsatzbeschluss zum Thema „pro-PV“ bereits in seiner Sitzung am 24.01.2020 gefasst.

Für das Projekt sollen durch den vorliegenden Bebauungsplan die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Aufstellung des hier in Rede stehenden Bebauungsplanes wurde auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht selbst stellt einen gesonderten Teil der Planbegründung dar (Begründung Teil B).

Dieser enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden und Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen, sowie Ausführungen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die landespflegerische Bewertung des Plangebietes erfolgte auf Grundlage von Begehungen des Plangebietes und der Auswertung von Luftbildern (Abfrage LANIS RLP) sowie der Abfrage einschlägiger Fachinformationssysteme und Fachgutachten (u.a. Artenschutzrechtliche Voreinschätzung zum Bebauungsplan „Solarpark Lohnweiler“, BBP, 04/2020 sowie Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gemarkungsteil „Silberberg“, Gemarkung Lohnweiler“ (BBP, 04/2023)).

Die durchgeführte Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass kein Umweltschutzgut derart beeinträchtigt wird, dass eine Bebauung als nicht realisierbar angesehen wird. Die wesentlichsten Eingriffe wurden in den Schutzgütern Boden, Orts- und Landschaftsbild / Erholung sowie Arten und Biotope gesehen

Zum Ausgleich dieser Eingriffe in Natur und Landschaft werden diverse landespflegerische Maßnahmen festgesetzt. Der Bebauungsplan enthält zudem auch Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG.

¹ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, aufgerufen unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/gesetz-zur-aenderung-des-eeg-und-weiterer-energierechtlicher-vorschriften.html>; Zugriff 10/2020

Landespflegerische / grünordnerische sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen im Geltungsbereich

- Maßnahme M1 - Bauzeitbegrenzung
- Maßnahme M2 – Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule / -modulreihen
- Maßnahme M3 - Außenbeleuchtung
- Maßnahme M4 – Befestigte Fahrwege
- Maßnahme M5 - Gestaltung der PV-Aufstellflächen und der Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Maßnahme M6 - Nutzungs- bzw. Pflegeregime des Grünlands im Sondergebiet
- Maßnahme M7 – Verwendung von Pestiziden, Düngern und Chemikalien
- Maßnahme M8 – Umzäunung des Geltungsbereichs
- Maßnahme M9 – Eingrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB mit zweireihiger Hecke
- Maßnahme M10 - Eingrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB mit dreireihiger Hecke
- Maßnahme M11 – Erhalt und Pflege des gesetzlich geschützten Grünlands
- Maßnahme M12 – Nutzungs- und Pflegeregime der Flächen für die Landwirtschaft

Darüber hinaus wurden folgende artenschutzrechtliche Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

- Schutz von angrenzendem Flurstück
- Umweltbaubegleitung mit Beginn der Ausführungsplanung

4. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

In den durchgeführten Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurden Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen vorgetragen.

Die eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden ausgewertet und bei der weiteren Planung entsprechend des Abwägungsergebnisses berücksichtigt. Im Einzelnen kann dies den Ergebnisberichten zu den Beteiligungsverfahren entnommen werden.

4.1. Frühzeitiges Beteiligungsverfahren

4.1.1. Öffentlichkeit

Durch öffentliche Auslegung des Planvorentwurfs im Zeitraum 10. August 2021 (Arbeits-tag) bis einschließlich 14 September 2021 (Arbeitstag) wurde der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Zeit konnten Äußerungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein vorgebracht werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen **keine Eingabe** ein, über deren Berücksichtigung durch den Gemeinderat zu beraten und entscheiden war.

4.1.2. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden

Mit Schreiben vom 13.08.2021 wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB insgesamt 18 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden über die Planung informiert und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und

Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit Fristsetzung 14.09.2021 aufgefordert.

Von den zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hatten sich nachfolgend aufgeführte Behörden und Träger geäußert; „Kursiv“ geschrieben jeweils eine vereinfachte Zusammenfassung der abgegebenen Stellungnahme; Details können dem Abwägungsbeschluss des Gemeinderats mit der zugrundeliegenden Abwägung entnommen werden:

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ging eine Rückmeldung ein, es wurden jedoch **keine Einwände oder Hinweise** vorgetragen:

- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie Abteilung Erdgeschichte (12.08.2021)
- Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern (08.08.2021)
- Pfalzgas GmbH (31.08.2021)
- Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein, Fachbereich 4, Kommunale Betriebe (16.08.2021)

Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange **haben eine Stellungnahme und/oder Hinweise abgegeben**:

- Forstamt Kusel (08.09.2021)

<i>Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</i>	- Hinweise zum Waldabstand (Folge: Aufgrund der geänderten Planung zum Erhalt der 20kV-Leitung wird der Abstand zu Waldflächen eingehalten: Entsprechende Anpassung der Planunterlagen zur Offenlage)
--	---

- Kreisverwaltung Kusel, Gesundheitsamt (31.08.2021)

<i>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</i>	- Allgemeine Hinweise zum Betrieb einer Freiflächen-PVA
---	---

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht (24.08.2021)

<i>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</i>	- Keine Bedenken aus Gründen des Immissionsschutzes (Lichtimmissionen)
---	--

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasser-, Abfallwirtschaft und Bodenschutz (02.09.2021)

<i>Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</i>	- Hinweise zu Oberflächenentwässerung, zu Starkregen und zu Bodenschutz (Folge: Anpassung der Planunterlagen im Hinblick auf Festsetzungen zur Baulichen Nutzung und zu befestigten Fahrwegen) - Hinweise zu Altablagerungen / schädlichen Bodenveränderungen (Folge: Aufnahme von Hinweisen in die Planunterlagen und Ergänzung der Begründung)
--	---

▪ Kreisverwaltung Kusel, Untere Wasserbehörde (10.09.2021)

<i>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</i>	- <i>Allgemeine wasserwirtschaftliche Hinweise</i>
---	--

▪ Kreisverwaltung Kusel, Untere Naturschutzbehörde (14.09.2021)

<i>Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</i>	- <i>Hinweise zur ökologischen Bewirtschaftung von Freiflächen im Geltungsbereich (Folge: Ergänzung der Maßnahme M 11 zum Erhalt und zur Pflege des gesetzlich geschützten Grünlands)</i> - <i>Hinweis zur Unvollständigkeit der Planunterlagen (Folge: Erarbeitung / Finalisierung-Fachbeitrag Naturschutz und Umweltbericht und Integration in die Planunterlagen zur Offenlage)</i>
--	---

▪ Pfalzwerke Netz AG (14.09.2021)

<i>Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</i>	- <i>Hinweise zu bestehenden Versorgungsleitungen innerhalb des Geltungsbereiches (Folge: Durch die Zwischenzeitliche Änderung der Planung sind diese nicht direkt betroffen, wurden dennoch informatorisch in den Planunterlagen entsprechend ergänzt)</i>
--	---

▪ Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz (02.09.2021)

<i>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</i>	- <i>Hinweise zur kürzlichen Grünlandeinsaat und zur Förderfähigkeit der Fläche</i>
<i>Hinweise und Anregungen / Bedenken, die nicht geteilt wurden</i>	- <i>Hinweise zum Flurbereinigungsverfahren</i>

▪ Gemeinde Heinzenhausen (02.09.2021)

<i>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</i>	- <i>Hinweis zur Prüfung zur Erforderlichkeit der Errichtung eines Umspannwerkes in Hohenöllen → Stattdessen Einspeisung in Reckweilerhof (Folge: Anlage wurde im Vorfeld bereits verkleinert, sodass eine Einspeisung am Reckweilerhof möglich ist)</i>
---	--

4.2. Förmliches Verfahren

4.2.1. Öffentlichkeit

Durch öffentliche Auslegung des Entwurfs im Zeitraum **21. November 2022 (Arbeitstag) bis einschließlich 23. Dezember 2022 (Arbeitstag)** wurde der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Zeit konnten Äußerungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorgebracht werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen **keine Eingaben** ein, über deren Berücksichtigung durch den Gemeinderat zu beraten und entscheiden war.

4.2.2. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden

Parallel zur öffentlichen Auslegung wurde auch die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden mit Schreiben vom **16. November 2021** insgesamt 23 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme bis zum **23. Dezember 2022** abzugeben.

Von den zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben sich nachfolgend aufgeführte Behörden und Träger geäußert; „Kursiv“ geschrieben jeweils eine vereinfachte Zusammenfassung der abgegebenen Stellungnahme; Details können dem Abwägungsbeschluss des Stadtrats mit der zugrundeliegenden Abwägung entnommen werden:

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ging eine Rückmeldung ein, es wurden jedoch **keine Einwände oder Hinweise** vorgetragen:

1. Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz (29.11.2022)

Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange **haben eine Stellungnahme und/oder Hinweise abgegeben:**

1. Forstamt Kusel (07.12.2022)

<i>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</i>	- Keine Bedenken aufgrund der Einhaltung eines ausreichenden Waldabstandes
---	--

2. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz | Abt. Erdgeschichte (16.11.2022)

<i>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</i>	- Hinweise zur Berücksichtigung vorhandener Telekommunikationsleitlinien
---	--

3. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz | Direktion Landesarchäologie (02.11.2022)

<i>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</i>	- Allgemeine Hinweise zur Meldepflicht von kulturellen Fundstücken und Kleindenkmälern
---	--

4. Kreisverwaltung Kusel | Gesundheitsamt (30.11.2022)

<i>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</i>	- Verweis auf die Stellungnahme vom 31.08.2021
---	--

5. Pfalzgas GmbH (21.11.2022)

<i>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</i>	- Hinweis, dass keine Leitungen des Unternehmens innerhalb des Plangebietes verlaufen
---	---

6. „Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz (23.11.2022)

<i>Hinweise und Anregungen / Bedenken, die nicht geteilt wurden</i>	- <i>Hinweise und Bedenken zur Inanspruchnahme intensiv genutzter Landwirtschaftlicher Flächen und Bedenken aufgrund des festgesetzten Pflegeregimes (Die Bedenken werden nicht geteilt, das Pflegeregime wurde bereits nach Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (15.12.2022) angepasst.</i>
---	---

7. Kreisverwaltung Kusel | Untere Landesplanungsbehörde (24.11.2022)

<i>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</i>	- <i>Hinweis zur zum Einklang der Planung mit den Bindungswirkungen raumordnerische Ziele, dem Entwicklungsgebot § 8 Abs. 2 S.1 BauGB und dem Parallelverfahren gem. § 8 Abs.3 S.1 BauGB</i>
---	--

8. Kreisverwaltung Kusel | Untere Naturschutzbehörde (15.12.2022)

<i>Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</i>	- <i>Hinweise zu den landespflegerischen Maßnahmen welche das Pflegeregime, Gehölzpflanzungen, Bauzeitenbegrenzung, Erhalt und Pflege des gesetzlich geschützten Grünlandes sowie die Umweltbaubegleitung betreffen. Zusätzlicher Hinweis auf das digitale Kompensationskataster (Folge: Ergänzung der Planunterlagen entsprechend den Hinweisen)</i>
--	---

9. Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern (25.11.2022)

<i>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten.</i>	- <i>Hinweis zu Erschließungsmöglichkeiten des Plangebietes</i>
---	---

10. Pfalzwerke Netz AG (21.12.2022)

<i>Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten.</i>	- <i>Hinweis zur bestehenden 20kV-Mittelspannungsfreileitung und dem zugehörigen Schutzstreifen (Folge: Ergänzung der Begründung um den Punkt „Bepflanzung im Schutzstreifen der 20kV-Mittelspannungsfreileitung“)</i>
--	--

11. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (08.12.2022)

<i>Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten.</i>	- <i>Hinweise zur Starkregengefährdung und zum Hochwasserschutz (Folge: Ergänzung der Festsetzungen im Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungsscharakter“.)</i>
--	--

4.3. Erneutes Beteiligungsverfahren

Aufgrund der fehlenden Darstellung eines Geh- und Wegerechtes zugunsten der Jagdgenossenschaft entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze wurde der Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.04.2024 aufgehoben.

Die Anpassung der Planzeichnung mit Verschiebung der festgesetzten Eingrünung und überbaubarer Grundstücksfläche, Textfestsetzung, Umweltbericht und Fachbeitrag macht die Durchführung einer erneuten Offenlage erforderlich.

Zudem wurde zwischenzeitlich eine Teilung der Flurstücke seitens des Flächeneigentümers vorgenommen, sodass diese Informationen ebenfalls in den vorliegenden Unterlagen Berücksichtigung finden.

4.3.1. Öffentlichkeit

Durch erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs im Zeitraum 23. August 2024 bis zum 24. September 2024 wurde der Öffentlichkeit erneut gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Eingaben ein, über deren Berücksichtigung durch den Ortsgemeinderat zu beraten und entscheiden ist.

4.3.2. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden

Parallel zur Offenlage der Planung erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB.

In diesem Zusammenhang wurden mit Schreiben vom 22.08.2024 insgesamt 17 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme bis zum 25.09.2024 abzugeben.

(1) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

1. Kreisverwaltung Kusel I Untere Landesplanungsbehörde²
2. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord I Regionalstelle Gewerbeaufsicht
3. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte

Es ist davon auszugehen, dass die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben, ihre Belange von der vorgesehenen Bebauungsplanung nicht berührt sehen.

(2) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ging eine Rückmeldung ein, es wurden jedoch keine Einwände oder Hinweise vorgetragen:

1. Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein, Fachbereich 4 – Kommunale Betriebe (28.08.2024)

(3) Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme und/oder Hinweise abgegeben, über deren Berücksichtigung durch den Ortsgemeinderat zu beraten und zu entscheiden ist bzw. deren Ausführungen zur Kenntnis genommen werden sollte:

1. Deutsche Telekom Technik GmbH (26.08.2024)

<i>Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten.</i>	<i>- Aufnahme von Hinweisen dazu, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist die</i>
--	--

² Abstimmung außerhalb des Beteiligungszeitraums: Mailverkehr zwischen BBP und der Unteren Landesplanungsbehörde vom 11.10.2024 und 14.10.2024

	<i>Solaranlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen ...</i>
<i>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</i>	- <i>Hinweise zur Berücksichtigung vorhandener Telekommunikationsleitlinien</i>

2. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz (02.09.2024)

<i>Hinweise und Anregungen / Bedenken, die nicht geteilt wurden</i>	- <i>Verweis auf Stellungnahme vom 23.11.2022, die bereits durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.04.2023 gewürdigt wurde (Hinweise und Bedenken zur Inanspruchnahme intensiv genutzter Landwirtschaftlicher Flächen und Bedenken aufgrund des festgesetzten Pflegeregimes)</i>
---	--

3. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz | Direktion Landesarchäologie (03.09.2024)

<i>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</i>	- <i>Hervorhebung der Meldepflicht durch den Vorhabenträger im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2 (Hinweis bereits enthalten)</i>
---	--

4. Kreisverwaltung Kusel | Gesundheitsamt (05.09.2024)

<i>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</i>	- <i>Verweis auf Stellungnahme 30.11.2022, die bereits durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.04.2023 gewürdigt wurde</i>
---	--

5. Kreisverwaltung Kusel | Untere Naturschutzbehörde (25.09.2024)

<i>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</i>	- <i>Hinweise zur Verwendung regionaltypischer Baumschulware, zur dauerhaften Pflege von Gehölzpflanzungen, zum gleichwertigen Ersatz von Abgängen sowie zur zeitlichen Umsetzung und zum Schutz vor Wildverbiss finden sich bereits in den Festsetzungen.</i> - <i>Der Hinweis zur Vereinbarung eines Abnahmetermins nach Fertigstellung im Beisein der UNB und Umweltbauleitung wurde an den Vorhabenträger zur Kenntnisnahme übermittelt</i> - <i>Hinweis zur Eintragung der Kompensationsmaßnahmen ins digitale Kompensationskataster „KSP“ (wurde zwischenzeitlich durch die Gemeinde veranlasst)</i>
---	--

6. Kreisverwaltung Kusel | Untere Wasserbehörde (25.09.2024)

<i>Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten.</i>	- <i>Ergänzende Aufnahme von Hinweisen zur Nicht-Betroffenheit von Oberirdischen Gewässern oder Wasserschutzgebieten, keine Hinweise auf Altablagerungen oder Bodenschutzflächen vorliegen und das die breitflächige Versickerung wasserwirtschaftlich die bevorzugte Bewirtschaftungsmethode ist,</i>
--	--

7. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (18.09.2024)

<i>Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten.</i>	- Aufnahme von Hinweisen, - o dass bei Indizien für Bergbau ein Baugrundberater einbezogen werden sollte - o zur Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ - o Zum Geologiedatengesetz (GeolDG)
<i>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</i>	- Fachliche Bestätigung der Hinweise zu Boden und Baugrund

8. Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern (30. September 2024)

<i>Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten.</i>	- straßenbaubehördliche Zustimmung gem. §§ 22 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 und 23 Landesstraßengesetz (LStrG RLP) wird unter Berücksichtigung der Auflagen in Aussicht gestellt (Folge: Aufnahme von Hinweisen zur Erforderlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis) - Aufnahme von Hinweisen - o zur nachträglichen Anordnung baulicher Maßnahmen zu Lasten des Antragstellers bei negativen Blendeinwirkungen an der Landesstraße - o zur Beschilderung, der Freihaltung der Sichtflächen in den Zufahrtsbereichen, der Bauverbotszone gem. § 22 LStrG, Beschädigungen an öffentlichen Straßen, Rückbauverpflichtungen für alle baulichen Veränderungen an Straßenbestandteilen, Verkehrsbehinderungen während der Bauphase sowie der Ausnahme genehmigungserforderlichkeit von Schwer- u. Großtransporte nach §§ 29 Abs. 3 und 46 Abs. 1 StVO
<i>Hinweise und Anregungen / Bedenken, die nicht geteilt wurden</i>	- Erforderlichkeit zur Herstellung eines bituminösen Einfahrtsbereich entlang der L 368 (Kommentierung: im Bestand bereits vorhanden, Ergänzung entsprechender Ausführungen zur Erschließung in den Planunterlagen) - Aufnahme der Erschließungsstrecke in den Geltungsbereich (planungsrechtliche Sicherung aufgrund sowieso erforderlicher Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich) - Vorlage eines Entwässerungskonzeptes als Nachweis zur Nicht-Inanspruchnahme von straßeneigenen Entwässerungsanlagen der L 368 (Kommentierung: Erforderlichkeit zur Vorlage Entwässerungskonzept wird nicht geteilt, da diese in 1,5km befindlich sind und anfallendes Niederschlagswasser innerhalb des Geltungsbereichs versickert wird)

9. Landwirtschaftskammer RLP (25.09.2024)

<i>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</i>	- <i>Allgemeine Hinweis zur Sicherung der Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln als kritische Infrastruktur (Kommentierung: Kenntnisnahme unter Verweis auf raumordnerischer Entscheid und der Berücksichtigung des Schutzes kritischer Infrastrukturen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG)</i> - <i>Hinweis bzgl. Berücksichtigung agrarstruktureller Belange (Kommentierung: wird unter Verweis auf die Kommentierung der Stellungnahmen des DLR zurückgestellt)</i> - <i>Erforderliche Betrachtung von Summationswirkungen (Kommentierung: erfolgte im Zuge der Teilfortschreibung des FNPs der ehemal. VG Lauterecken, weitere Betrachtung ist Gegenstand der Neuaufstellung der VG Lauterecken-Wolfstein)</i> - <i>Nachweis gesicherter Erschließung erforderlich (Kommentierung: erfolgt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens mit erforderlicher Sondernutzungserlaubnis gem. LStrG (Hinweis: wurde seitens LBM unter Berücksichtigung der Auflagen in Aussicht gestellt))</i> - <i>Grenzabstände Nachbarrecht Rheinland-Pfalz (Kommentierung: entsprechende Hinweise und Abweichungen sind im Bebauungsplan enthalten und mit jeweiligen Eigentümern abgestimmt)</i>
<i>Hinweise und Anregungen / Bedenken, die nicht geteilt wurden</i>	- <i>Größter Landentzug für die Landwirtschaft durch PV-FFA (Kommentierung: Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes innerhalb der Verbandsgemeinde sind die Belange der Energieversorgung und der Landwirtschaft sorgfältig gegeneinander abzuwägen)</i> - <i>Hinweis, dass Bebauungsplan nicht aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt ist (Kommentierung: Verbandsgemeinde änderte im Vorfeld den Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Lauterecken; Die Genehmigung der Kreisverwaltung sowie die Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB steht noch aus.</i> - <i>Aus den Ausbauzielen des Bundes und des Landes resultiere ein Flächenbedarf von 208 ha für die VG & 4 ha für die Ortsgemeinde Lohnweiler, eine Überschreitung einer Inanspruchnahme von mehr als 2 Prozent sei auszuschließen (Kommentierung: Bedenken werden unter Verweis auf die Begründung zu G 166c und dem Solarleitfaden des MdI zurückgewiesen; Hinweis: im Zuge der Teilfortschreibung ehemalige VG Lauterecken wurden insges. 45 ha SO für PV-FFA neu dargestellt)</i> - <i>Bedenken bzgl. der Festsetzung von</i>

	Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Vorranggebiete (Kommentierung: erfolgte 2021 in Abstimmung mit der Behörde selbst, Zwischenzeitlich haben sich keine veränderten Tatsachen oder Erkenntnisse ergeben, die eine anderweitige Bewertung der Sachlage erforderlich machen würden) -
--	---

10. Pfalzwerke Netz AG (05.09.2024)

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:	- Hinweis auf Schutzstreifen der 20kV-Mittelleitung (Kommentierung: Verweis auf Stellungnahme vom 21.12.2022, die im GR am 20.04.2023 gewürdigt wurde)
--	--

11. Planungsgemeinschaft Westpfalz (10.10.2024)

Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten.	- Empfehlung zur Würdigung der Punkte raumordnerischen Entscheid aus 2020 (Folge: Ergänzung der Planbegründung mit entsprechender Würdigung) - Hinweis, dass kein Zielabweichungsverfahren durchgeführt wurde (Folge: redaktionelle Anpassung der Planunterlagen) - Verweis auf veränderte Erfordernisse der Raumordnung, insbes. LEP IV – 4. Teilfortschreibung (Folge: Erneuerung des Kapitels Landesplanung und Raumordnung nach ergänzender Abstimmung mit der zuständigen Landesplanungsbehörde) - Hinweis auf Vollzugshinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belange des MKUEM und MWVLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten, Stand 07. November 2023 und Leitfaden zur Planung und Bewertung von FFPVA aus raumordnerischer Sicht mit Stand 26. Januar 2024 (Folge: Aufnahme von ergänzenden Ausführungen in der Planbegründung, insbes. zur ergänzenden Abstimmung mit der Unteren Landesplanungsbehörde und zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange) - Verweis auf dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere gem. Vollzugshinweisen (Folge: Ergänzung von Ausführungen zur Nicht-Betroffenheit von Wanderkorridoren)
Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:	- Hinweis zur Prüfung der Zulässigkeit einer Umzäunung im VR Landwirtschaft (Kommentierung: Festsetzung erfolgte seinerzeit in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde) - Verweis auf Stellungnahmen auf der Teilfortschreibung zur Änderung des FNPs der ehemaligen VG Lauterecken

	(Kommentierung: Darlegung des Verfahrensstandes, die Zustimmungen der Ortsgemeinden gem. § 67 Abs. 2 GemO eingeholt. Die Genehmigung der Kreisverwaltung sowie die Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB steht noch aus) - Hinweis zu lokalem Rad- und Wanderweg (Kommentierung: Berücksichtigung erfolgte bereits, eine Beeinträchtigung ist nicht gegeben) - Verweis auf § 15 LNatSchG i.V. m. § 30 BNatSchG befindlichen geschützten Grünlandflächen als Anforderung gem. Vollzugshinweisen (Kommentierung: Inanspruchnahme durch PV-FFA nicht vorgesehen, vielmehr erfolgt Sicherung) - Bedenken zur Betroffenheit des Fernwanderweg „Pfälzer Höhenweg“ und eines nicht gänzlich auszuschließenden Verlusts des Zertifikats bei einer Rezertifizierung (Folge: Verweis auf erfolgte Abstimmungen mit den zuständigen Behörden, kein vollständiger Risikoausschluss möglich, Kriterien befinden sich derzeit in Überarbeitung)
--	---

12. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (19.09.2024)

Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten.	- Hinweis zu neuen Starkregenkarten (Folge: Aktualisierung des Kartenmaterials) - Aufnahme von Hinweisen zur LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“
---	--

13. Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz (12.09.2024)

Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten.	Prüfung der Flst.-Nummern in der Planbegründung und Bekanntmachung unter Berücksichtigung der aktuellen Flurstücksteilung (Kommentierung: Aktualisierung der Planbegründung, eine erneute Bekanntmachung ist nicht vorzunehmen, da keine erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen Dritter, als solches wurde nicht geändert, sondern nur dessen Bezeichnung; ggf. bestehende Betroffenheit eines Dritten hat sich demnach nicht geändert; aus der beiliegenden Karte in der Bekanntmachung ist für einen Dritten auch erkennbar, welches Gebiet in tatsächlicher Hinsicht von der künftigen Bebauung betroffen ist)
---	---

5. Planungsalternativen und anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Eine Standortalternativenprüfung wurde im vorgelagerten Raumordnungsverfahren durchgeführt. Insgesamt wurden neben dem Standort Lohnweiler sieben weitere

Standorte untersucht. Diese kam zu dem Ergebnis, dass anhand der betrachteten Kriterien kein alternativer Standort geeignet ist.

Energieinfrastrukturen wie Solar- und Windkraftanlagen fördern zudem die Wirtschaftskraft vor allem direkt in solchen Regionen, in denen sie angesiedelt werden. Diese sind in der Regel ländliche und gering besiedelte Gebiete in Deutschland und profitieren somit durch gewisse volks- und betriebswirtschaftliche Sockereffekte dieser Entwicklungen. Unter der Zielsetzung, Planungsrecht als Vorbereitung zur Stromerzeugung zu schaffen und darüber hinaus einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, eignen sich zu der hier dargestellten Planung keine der erwähnten Alternativen.

Konzeptalternativen ergaben sich insbesondere bzgl. planungsrechtlicher Festsetzungen im Zusammenhang mit sturzflutgefährdeten Bereichen im Plangebiet. Allerdings sprach sich die Gemeinde sowie der Projektentwickler dafür aus auf weiterführende Festsetzungen (bspw. Lage der Trafostation etc.) zu verzichten, um dem Projektierer die höchstmögliche Entwicklungsfreiheit zu gestatten. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Bestandsaufnahme möglicher Tiefenlinien vor Ort im Rahmen der Projektkonkretisierung durch den Projektierer und sind selbstständig zu berücksichtigen.

Ortsgemeinde Lohnweiler

Schulstraße 23

67744 Lohnweiler

Lohnweiler, den

13.12.2024

Müller, Ortsbürgermeister (D)

